

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Eine gute Kinderbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen haben. Darüber hinaus erleichtern bedarfsge-rechte und qualitativ hochwertige Betreuungsangebote Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Bedarf an Plätzen für Kinder in der Kindertagesbetreuung liegt weiterhin über dem Angebot und steigt aufgrund von erhöhten Geburtenzahlen, Zuwanderung und Betreuungswünschen der Eltern weiter an.

In den vergangenen Jahren haben Bund, Länder und Kommunen den Ausbau der Kindertagesbetreuung enorm vorangetrieben. Für Investitionskostenzuschüsse hat der Bund im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ aufgelegt. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013, 2013–2014 sowie 2015–2018 unterstützte der Bund den Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bundesweit mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro. In diesem Zeitraum wurden über 450 000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege geschaffen.

Mit der Verkündung des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung am 29. Juni 2017 wurde das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017–2020“ auf den Weg gebracht und das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ um insgesamt 1,126 Milliarden Euro aufgestockt. Ziel ist es, zusätzlich 100 000 Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu schaffen. Eine erstmalige Erhebung der bisher im vierten Investitionsprogramm neu geschaffenen Plätze findet zum Stichtag des 31. Dezember 2019 statt. Bislang wurden rund 90,6 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt, davon wurden rund 26 Prozent ausgezahlt (Stand: Oktober 2019). Nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) findet zum Stichtag des 31. Dezember 2019 eine Umverteilung nicht bewilligter Mittel statt, die denjenigen Ländern zufließen, die die zur Verfügung gestellten Mittel bereits zu 100 Prozent bewilligt haben. Damit sollte bewirkt werden, dass die Länder ihre

Planungen vorantreiben und alle Mittel bis 31. Dezember 2019 bewilligen, da ansonsten die gesetzlich vorgesehene Umverteilung eintreten würde, um die Mittel des Sondervermögens vollständig für Investitionen zu verwenden.

Um zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen bzw. bestehende zu erhalten und/oder die Qualität der bestehenden Angebote zu verbessern, sind in vielen Kommunen weitere bauliche Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen des Umlaufbeschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 23. Juli 2019 machen die Länder auf bestehende Herausforderungen bei der Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017–2020“ aufmerksam und bitten um eine Verlängerung der Frist für die Bewilligungen der Mittel und um eine Verlängerung der Folgefristen um mindestens ein Jahr. Mit dem JFMK-Umlaufbeschluss wenden sich die Länder damit gegen die Umverteilung zum Stichtag des 31. Dezember 2019. Vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Ausbaudynamik weist die JFMK darauf hin, dass Städte, Gemeinden und Jugendämter vor großen Herausforderungen in der administrativen Umsetzung des Investitionsprogramms stünden. Aktuell zeichne sich unter anderem vermehrt ein Bedarf an aufwändigeren Neubaulösungen ab – auch um qualitativen räumlichen Anforderungen gerecht zu werden. Insbesondere in Ballungsräumen bestehe die Schwierigkeit, geeignete Grundstücke oder Liegenschaften für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu finden. Entscheidungs- und Planungsprozesse verzögerten sich entsprechend. Darüber hinaus bestehe ein erheblicher zeitlicher Aufwand für die Ausschreibungsverfahren. Außerdem bestünden Kapazitätsengpässe in der Bauwirtschaft und im Handwerk.

B. Lösung

Das KitaFinHG ist dahingehend zu ändern, dass die Bewilligungen der Bundesmittel durch die Länder bis zum 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden können. Des Weiteren sind darauf aufbauende Fristenregelungen beispielsweise für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, für das Monitoring und für Berichte anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ dahingehend zu ändern, dass das Sondervermögen erst ein Jahr später, mit Ablauf des Jahres 2025, aufgelöst wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch das Gesetz nicht. Es handelt sich um Änderungen der Fristen innerhalb des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ ohne Mittelerhöhung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verschiebung des Bewilligungszeitraums und damit auch der Verlängerung der daran anschließenden Fristen könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Länder und Kommunen führen. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren. Länder und Kommunen sind aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet, die zu fördernden Plätze zu schaffen. Der hiermit einhergehende Erfüllungsaufwand ist demnach bei Ländern und Kommunen einzukalkulieren.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. Februar 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen
des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des
Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 985. Sitzung am 14. Februar 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen
des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des
Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder**

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ und die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und 30. Juni 2022“ durch ein Komma und die Wörter „31. Dezember 2021 und 30. Juni 2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und 30. Juni 2022“ durch ein Komma und die Wörter „31. Dezember 2021 und 30. Juni 2023“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Oktober 2024“ durch die Angabe „31. Oktober 2025“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes**

In § 8 Satz 1 des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017–2020“ ist die Errichtung 100.000 zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt.

Der Bund erkennt an, dass es aufgrund der von den Ländern geschilderten administrativen Herausforderungen zu Verzögerung bei der Bewilligung der Mittel und Umsetzung der Ausbauprojekte kommen kann. Zur Zeit der Errichtung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017–2020“ im Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ waren die nun von den Ländern u. a. beschriebenen Verzögerungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren in dem Ausmaß noch nicht absehbar. Um den zeitlichen Druck für die Länder und Kommunen zu entschärfen und um dazu beizutragen, dass die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vollständig zur Schaffung von 100.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt durch alle Bundesländer verausgabt werden können, wird die Bewilligungsfrist um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus werden Folgefristen bzw. Folgestichtage, beispielsweise für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, das Monitoring und Berichte der Regelungen auf Grund der Änderung der Frist im § 21 Absatz 1 Satz 1 KitaFinHG notwendigerweise angepasst.

Der Bund hält eine Fristverlängerung zur Erweiterung des Handlungsspielraums um ein Jahr für angemessen. Über 90 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel wurden bereits bewilligt. Mit dieser Gesetzesänderung stehen nunmehr weitere drei Jahre zur Umsetzung und Finanzierung bewilligter Ausbauprojekte zur Verfügung. Ein Stillstand oder wesentliche Verzögerungen des Betreuungsausbaus insgesamt sind nicht zu erwarten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz wird die Bewilligungs- und Umverteilungsfrist vom 31. Dezember 2019 um ein Jahr verlängert, so dass der neue Stichtag der 31. Dezember 2020 ist. Darauf aufbauende Fristenregelungen beispielsweise für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, das Monitoring und Berichte werden entsprechend angepasst und die Auflösung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ um ein Jahr verschoben. Dazu erfolgen Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) und des zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes – KBFG).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder) ergibt sich aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG).

Mit dem Gesetz sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland zu verbessern und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Das Grundgesetz verleiht dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen

zur weiteren Finanzierung des Ausbaus der Tagesbetreuung schließen inhaltlich an das Ausbauprogramm an, das der Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz verfolgt hat. Deshalb sind auch für diesen Gesetzentwurf dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz maßgebend, die dem Kinderförderungsgesetz zugrunde liegen (Bundesdrucksache 16/9299, S. 11 ff.).

Mit der Änderung des KitaFinHG werden wesentliche Fristen verschoben und damit die Ausgestaltung der Förderung der Investitionen geändert. Diese Änderung erfolgt daher gleichermaßen nach Artikel 104 b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

In Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes) macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Mit Fristverlängerung wird die Möglichkeit eröffnet, dass die gemäß Verfügungsrahmen pro Bundesland gewährten Investitionsmittel vollständig für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch alle Länder bewilligt und verausgabt werden können, das Programm erfolgreich umgesetzt und die Zielgröße von 100.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen erreicht werden kann.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Konkrete Vereinfachungen ergeben sich nicht. Die Fristenverlängerung dient zur Bewältigung der bereits bestehenden administrativen Herausforderungen in der Umsetzung des Investitionsprogramms.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stärken vorrangig die Schwerpunkte 5 (sozialer Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft) und 6 (Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung).

Die Fristverlängerung trägt zum Ziel bei, Armut und sozialer Ausgrenzung vorzubeugen und die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter zu verbessern. Zudem wird den Familien über die hochwertigen Kinderbetreuungsangebote die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder (0 bis 3-Jährige) Indikator 4.2 a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unterstützt.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder (3 bis 5-Jährige) Indikator 4.2 b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt unterstützt.

Mit diesem Gesetz sollen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder geschaffen werden. Damit wird gewährleistet, dass in die Frühkindliche Bildung investiert wird und alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen erhalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch das Gesetz nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen.

Die Verschiebung des Bewilligungszeitraums und damit auch der Verlängerung der daran anschließenden Fristen könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Länder und Kommunen führen. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren. Länder und Kommunen sind aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet, die zu fördernden Plätze zu schaffen. Der hiermit einhergehende Erfüllungsaufwand ist demnach bei Ländern und Kommunen einzukalkulieren.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Bedarfsgerechte Betreuungsangebote sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Entscheidungen zugunsten des Ausbaus der Kindertagesbetreuung hat insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

VII. Befristung; Evaluierung

Finanzhilfen nach Artikel 104b GG sind dem Wesen nach nur zeitlich befristet möglich um finanzielle Defizite der Länder und Kommunen bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlich relevanter Aufgaben aufzufangen. Das Investitionsprogramm beschreibt einen klar definierten Zeitraum, innerhalb dessen die Bundesländer die ihnen zustehenden Mittel zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege verausgaben müssen. Gemäß § 23 KitaFinHG berichten die Länder dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestimmten Stichtagen über die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie weiterer Kennzahlen. Die Regelung sieht ein engmaschiges qualifiziertes Monitoring des Ausbaus der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten zusätzlichen Betreuungsplätze und der hierfür auf allen Ebenen insgesamt aufgewendeten Mittel vor. Dies ermöglicht einen belastbaren und vergleichbaren Überblick über Ausbaustand, -planungen und -bedarf. Eine darüberhinausgehende Evaluation ist nicht vorgesehen, da es im Wesentlichen um die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze geht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) unterstreicht seit 2008 das Ziel des Bundes, den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung schnellstmöglich voranzutreiben und die Länder und Gemeinden bei der Bewältigung dieser Aufgabe durch Finanzhilfen zu unterstützen. Mit dem Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) wurden dem KitaFinHG die Regelungen für ein viertes Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017–2020“ hinzugefügt. Im Rahmen dieses Investitionsprogramms führt der Bund dem Son-

dervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 1,126 Mrd. Euro zu. Damit wird die von Bund und Ländern getroffene Finanzierungsvereinbarung der Investitionskosten von 100.000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt umgesetzt. Bund und Ländern ist es ein wichtiges Anliegen, dass die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vollständig für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen durch alle Länder verausgabt werden. Durch die Verlängerung der Fristen zur Bewilligung der Bundesmittel wird den Ländern ermöglicht, auf die örtlichen Herausforderungen flexibel zu reagieren.

Die Anpassung des § 21 Absatz 1 regelt die Verlegung des Stichtages, bis wann die Mittelbewilligung durch die Länder erfolgt sein müssen, um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2020. Darauf aufbauende Fristenregelungen beispielsweise für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, das Monitoring und Berichte werden entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Aufgrund der Verlängerung der Fristen um ein Jahr wird auch die Auflösung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ um ein Jahr verschoben (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ – KBFG).

Zu Artikel 3

Ein Inkrafttreten vor Ablauf der vormals geltenden Bewilligungs- und Umverteilungsfrist zum 31. Dezember 2019 ist erforderlich, damit diese Frist aufgehoben und verlängert wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 985. Sitzung am 14. Februar 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2a – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 3,
Absatz 2 Satz 2,
§ 8 Absatz 2 Satz 1,
§ 13 Absatz 1 Satz 3,
Absatz 2 Satz 3 und
§ 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG),
Artikel 2b – neu – (§ 8 Satz 1 KInvFErG) und
Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 – neu – (Inkrafttreten)

- a) Nach Artikel 2 sind folgende Artikel 2a und 2b einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung des Gesetzes zur Förderung von
Investitionen finanzschwacher Kommunen

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2025 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2025 vollständig abgerechnet werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ und die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ und die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

Artikel 2b

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

In § 8 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.“

- b) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 30. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2a und 2b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch die neuen Artikel 2a und 2b wird die Umsetzungsfrist des KInvFG sowohl für Kapitel 1 als auch für Kapitel 2 um jeweils zwei Jahre verlängert. Dies ist insbesondere notwendig, um die vollständige und fristgerechte Umsetzung der Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zu gewährleisten. Die Verlängerung dient dazu, das wichtige Anliegen des Bundes umzusetzen, die Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 7 Milliarden Euro, die über das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zur Verfügung stehen, auch in voller Höhe abzurufen und in den finanzschwachen Kommunen zu investieren.

Für die Verlängerung der Umsetzungsfristen im KInvFG um generell zwei Jahre sprechen folgende Gründe: Da es sich bei einer Reihe von KInvFG-Projekten teilweise um größere und kostenintensive Vorhaben, insbesondere der sozialen Infrastruktur, handelt, sind umfangreiche Planungsleistungen und ein entsprechender Planungsvorlauf vor Bewilligung und Maßnahmenbeginn erforderlich. Gründe für die erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung im derzeit geltenden Förderzeitraum und für den derzeit geringen Mittelabfluss sind insbesondere bei den größeren Maßnahmen die notwendigen europaweiten Ausschreibungen – in der Regel zunächst für die Planungsleistungen, anschließend für die Bauleistungen – und die aktuelle Baukonjunktur, welche dazu führt, dass es weniger Angebote von Planern, Handwerkern und Baubetrieben gab. Für die zu vergebenden Leistungen sind angesichts stark ausgelasteter Kapazitäten bei zahlreichen Vorhaben oftmals nur wenige oder unverhältnismäßig hohe Ausschreibungsergebnisse am Markt erzielbar. Die Folge davon ist die Aufhebung von Ausschreibungen beziehungsweise neue Ausschreibungen sowie notwendige Anpassungen der Gesamtfinanzierung an die gestiegenen Baupreise, die von den finanzschwachen Kommunen in weiteren Abstimmungsprozessen bewältigt und von den Kommunalvertretungen bestätigt werden müssen. All dies führt zu länger währenden Klärungsbedarfen und letztendlich zu zum Teil erheblichen Verzögerungen im Projektablauf. Zudem können beauftragte Firmen aufgrund der konjunkturellen Lage teilweise nicht ausreichend Personalkapazitäten zur Verfügung stellen beziehungsweise sind nicht flexibel, bei Verschiebungen des geplanten Zeitablaufes kurzfristig zu reagieren.

Aus den vorgenannten Gründen, welche sich zueinander zum Teil kausal verhalten, verzögern sich die Fertigstellung von Baumaßnahmen und der geplante Mittelabruf der Finanzhilfen derzeit erheblich. Dies gilt sowohl für Projekte des Kapitels 1, zeichnet sich aber auch bereits für die ausgewählten Vorhaben im Zuge der Kommunalinvestitionsförderung des Kapitels 2 ab. Aus kommunaler Sicht wird bei der Bildungs- beziehungsweise Schulinfrastruktur die Forderung nach Verlängerung der Fristen mit dem Hinweis begründet, dass Schulsanierungen im Interesse eines störungsfreien Unterrichts nur in den Schulferien durchgeführt werden könnten und deshalb insbesondere hier generell ein längerer Realisierungszeitraum erforderlich sei.

Für eine vollständige und fristgerechte Umsetzung der Kapitel 1 und 2 KInvFG ist deshalb aus Sicht der Länder und Kommunen eine Verlängerung der Laufzeiten beider Kapitel um generell zwei Jahre erforderlich und auch

sachgerecht. Eine Verlängerung der Fristen nur in begründeten Einzelfällen bzw. Ausnahmefällen würde dagegen zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen und zudem den Verwaltungsaufwand sowohl für die Kommunen zur Erarbeitung einer Begründung als auch für die Bewilligungsstellen zu deren Bewertung erhöhen. Zum anderen entstände im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot ein nicht unproblematischer Beurteilungsspielraum, welcher Einzelfall „begründet“ ist und welcher nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2a (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes):

Der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes werden um jeweils zwei weitere Jahre verlängert.

Zu Artikel 2b (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“):

Anpassung der Laufzeit des Sondervermögens wegen veränderter Fristen in Artikel 2a.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Regelung legt das Inkrafttreten für die Artikel 2a und 2b fest.

